

# Reichs-Gesetzblatt.

*Nr* 17.

**Inhalt:** Gesetz, betreffend die Festsetzung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1903. S. 151. — Gesetz, betreffend die Festsetzung eines zweiten Nachtrags zum Haushalts-Etat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1903. S. 152.

(Nr. 3033.) Gesetz, betreffend die Festsetzung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1903. Vom 25. März 1904.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen** u.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte zweite Nachtrag zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1903 tritt dem Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1903 hinzu.

§ 2.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, zur Bestreitung einmaliger außerordentlicher Ausgaben die Summe von 3 092 000 Mark im Wege des Kredits flüssig zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchstehenden Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Neapel, am Verd. R. J. „Hohenzollern“, den 25. März 1904.

**(L. S.)**

**Wilhelm.**

Graf von Bülow.